Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.01.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0039/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.02.2021	**BV Vohwinkel**	**Empfehlung/Anhörung**
16.02.2021	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Anpassung der Radverkehrsführung in der Düsseldorfer Straße sowie der Wiedener Straße im Bereich des Wiedener Kreuzes

Grund der Vorlage

Optimierungsvorschläge der Verwaltung bezugnehmend auf die Drucksache VO/0684/20.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung empfiehlt und der Ausschuss für Verkehr beschließt die vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Im Zuge der Bearbeitung des § 24-Antrages nach GO NRW (VO/0684/20; Hauptausschuss 25.02.2021), der die Anpassung der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Düsseldorfer Straße/ Wiedener Straße/ Bahnstraße thematisiert, hat die Verwaltung Optimierungsbedarfe im näheren Umfeld des Wiedener Kreuzes festgestellt.

In der Bahnstraße sowie in der Wiedener Straße und im östlichen Teil der Düsseldorfer Straße bestehen Benutzungspflichten für den Radverkehr (siehe Anlage 01).

1. Radwegebenutzungspflicht Wiedener Straße:

Der Radverkehr wird hier in beide Fahrtrichtungen über einen einseitigen kombinierten Zweirichtungs-Geh- und Radweg geführt, der auf Höhe der Wiedener Straße Hsnr. 10 beginnt bzw. endet. Um den Rad Fahrenden eine verkehrssichere Führung beim Verlassen der Radverkehrsanlage anbieten zu können, erfolgt eine Anpassung der Anordnung der Linksabbiege- und der Geradaus-/Rechtsabbiegespur sowie des Einbaus von Rampensteine (siehe Anlage 02). Durch die Anpassungen der Spuren kann der Radverkehr sich problemlos in ausreichendem Abstand vor dem Kreuzungsbereich in die gewünschte Fahrspur einordnen.
Hinweis: Im Rahmen eines Ortstermins mit den zuständigen Fachdienststellen der Verwaltung sowie der Kreispolizeibehörde wurde bereits 2016 geprüft, ob die Benutzungspflicht für den Radverkehr aufgehoben werden kann. Dies wurde aufgrund der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit sowie des vorhandenen Überholverbotes sowie der Verkehrsbelastung nicht empfohlen.

2. Radwegebenutzungspflicht Düsseldorfer Straße (östlich der Kreuzung):
Der Radverkehr wird hier in beide Fahrtrichtungen über einen einseitigen kombinierten Zweirichtungs-Geh- und Radweg geführt, der in Fahrtrichtung Osten auf Höhe der Düsseldorfer Straße Hsnr. 277 beginnt und zurzeit erst unmittelbar vor der Signalanlage endet. Das Auffahren auf den benutzungspflichtigen Zweirichtungs-Geh- und Radweg in Fahrtrichtung Osten erfolgt durch den vorhandenen Zufahrtsbereich problemlos. Um den Rad Fahrenden eine verkehrssichere Führung beim Verlassen der Radverkehrsanlage in Fahrtrichtung Westen und frühzeitiges Einordnen in die gewünschte Fahrspur anbieten zu können, soll der Radverkehr zukünftig bereits im Bereich der Zu-/Ausfahrt der Firma amoflour auf die Fahrbahn geführt werden (siehe Anlage 03). Durch die Anordnung von Rampensteinen sowie der Fahrradschleuse kann der Radverkehr sich problemlos in ausreichendem Abstand vor dem Kreuzungsbereich in die entsprechende Fahrspur einordnen. Die ca. 250m lange Führung in Fahrtrichtung Osten über die Fahrbahn wird auf Grund des Gefälles und des somit zügiger fahrenden Radverkehrs als unproblematisch gesehen.
Hinweis: Auch dieser Abschnitt wurde im Rahmen des Ortstermins im Jahre 2016 von den zuständigen Fachdienststellen der Verwaltung sowie der Kreispolizeibehörde hinsichtlich einer Aufhebung der Benutzungspflicht geprüft. Auf Grund der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit und des starken Verkehrsaufkommens wurde dies nicht empfohlen.

3. Radwegebenutzungspflicht Düsseldorfer Straße (westlich der Kreuzung):
Hier besteht zurzeit keine Radwegebenutzungspflicht. Langfristig ist hier die Anordnung einer Radverkehrsanlage anzustreben.

4. Radwegebenutzungspflicht Bahnstraße:
Der Radverkehr wird aus Süden kommend in Fahrtrichtung Norden über den straßenbegleitenden, benutzungspflichtigen, kombinierten Geh- und Radweg, der bereits im Bereich der Einmündung Nathrather Straße beginnt, geführt (siehe hierzu auch die Drucksache VO/0704/20). Die Benutzungspflicht endet im Bereich der Bahnstraße Hsrn. 292. Dort kann der Radverkehr über den vorhandenen abgesenkten Bordstein im Bereich der Grundstückszufahrfahren sicher auf die Fahrbahn fahren und sich frühzeitig in die gewünschte Fahrspur einordnen. In Fahrtrichtung Süden ist der westliche Gehweg bis zur Bahnstraße ggü. Hsrn. 198 für den Radverkehr freigegeben. Diese Freigabe wurde 2014 mittels der Drucksache VO/0853/13 beschlossen.

Hinsichtlich des zu prüfenden Knotenpunktes lassen die vorhandenen Straßenquerschnitte im gesamten Kreuzungsbereich keine Anordnung von Radverkehrsanlagen sowie vorgezogenen Aufstellflächen für den Radverkehr zu.

Durch die unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Optimierungen der Radverkehrsführung wird der Radverkehr im Kreuzungsbereich zukünftig komplett auf der Fahrbahn geführt. Eine Anpassung der Signalanlage ist somit nicht erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbetriebes, die Umsetzung der o. g. Optimierungsmaßnahmen.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Mittel für die Anpassung der Beschilderung sowie der Markierung in Höhe von 10.000 € stehen im Teilfinanzplan 2020 im PSP-Element 5.215401.002.003 „Um- und Ausbau Radverkehr“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Optimierungen der Radverkehrsführung können nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan
Anlage 02 – Detailplan 1
Anlage 03 – Detailplan 2